

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 12. Dezember 1972

138. Stück

445. Bundesgesetz: Finanzausgleichsgesetz 1973 — FAG 1973

446. Bundesgesetz: Alkoholabgabegesetz 1973

447. Bundesgesetz: Bewertungsgesetznovelle 1972

448. Bundesgesetz: Vermögensteuergesetznovelle 1972

445. Bundesgesetz vom 23. November 1972, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1973 bis 1978 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1973 — FAG 1973)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

FINANZAUSGLEICH (§§ 2 bis 4 des F-VG 1948)

Tragung der Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung und bestimmter mit der Besorgung der Verwaltung von Bundesvermögen zusammenhängender Aufgaben

§ 1. (1) Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung (Artikel 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) tragen die Länder den Personal- und Sachaufwand und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der mit der Besorgung dieser Verwaltung betrauten Bediensteten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Die Länder tragen den Aufwand für die Dienstbezüge der bei den Behörden der allgemeinen Verwaltung in den Ländern einschließlich der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz in Verwendung stehenden Bediensteten. Unter Dienstbezügen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Bezüge und Zuwendungen zu verstehen, auf die solche Bedienstete auf Grund des Dienstverhältnisses Anspruch haben oder die im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis gewährt werden.
- b) Die Länder tragen die Ruhegenüsse der unter lit. a bezeichneten Bediensteten und die Versorgungsgenüsse nach solchen Bediensteten,
 1. wenn die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse in der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 13. März 1938 angefallen sind,
 2. wenn sich die Bediensteten am 13. März 1938 im Dienststand befunden haben,

aber in einen der nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, neu gebildeten Personalstände nicht übernommen worden sind,

3. wenn die Bediensteten in den neu gebildeten Personalstand aus Anlaß der Bildung nach § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes oder später übernommen worden sind.

c) Die Länder tragen den Sachaufwand der unter lit. a angeführten Behörden in dem sich aus den jeweils geltenden Vorschriften ergebenden Ausmaß. Unter Sachaufwand im Sinne dieser Bestimmung ist der gesamte Amtssachaufwand einschließlich aller Reisekosten zu verstehen.

(2) Im Bereich der Verwaltung des Bundesvermögens (Artikel 17 B-VG) trägt der Bund, soweit eine Übertragung nach Artikel 104 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz stattgefunden hat, den Personal- und Sachaufwand im Sinne des Abs. 1 in der vom Land geleisteten Höhe für Bedienstete, die für Bau- und Erhaltungsarbeiten verwendet werden und entweder nach Kollektivvertrag zu entlohnen sind oder Dienste verrichten, die nach dem Entlohnungsschema II des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zu entlohnen wären. Dies gilt nicht für Bau- und Erhaltungsarbeiten, auf die das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, Anwendung findet.

(3) Bei Bauvorhaben nach Abs. 2 erhalten die Länder als Abgeltung für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben 9 v. H. des endgültigen Bauaufwandes.

Tragung des Aufwandes für die Ausgleichszulagen

§ 2. Der Bund trägt die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, und nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 28/1970, ausgezahlten Ausgleichszulagen. Darüberhinaus trägt der Bund auch die in den Jahren 1971 und 1972 nach dem

Bauern-Pensionsversicherungsgesetz ausgezahlten Ausgleichszulagen.

Ersatz von Besoldungskosten für die Landes- und Religionslehrer

§ 3. (1) Der Bund ersetzt den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthöhe stehenden Lehrer einschließlich der Landesvertragslehrer (im folgenden Landeslehrer genannt)

- a) an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen 100 v. H.,
- b) an berufsbildenden Pflichtschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50 v. H.

(2) Den Aufwand, der auf Grund des § 7 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, von den Ländern zu tragen ist, ersetzt der Bund in der gleichen Höhe, die für den Ersatz der Aktivitätsbezüge der Landeslehrer jener Schulen vorgesehen ist, an denen die Religionslehrer tätig sind.

(3) Weiters ersetzt der Bund den Aufwand an Dienstzulagen nach den §§ 59 Abs. 10 bis 12 und 60 Abs. 8 bis 10 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sowie den Aufwand an Nebengebühren für Landeslehrer, die Bundesaufgaben im Bereich der Pädagogischen Akademien sowie der Pädagogischen und Berufspädagogischen Institute erfüllen, in voller Höhe.

(4) Die Bestimmungen über die Tragung der Kosten der Subventionierung von Privatschulen nach den §§ 17 bis 21 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, sowie in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 290/1972 bleiben unberührt.

(5) Der Bund ersetzt den Ländern den Pensionsaufwand für die im Abs. 1 genannten Lehrer sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die im Abs. 1 genannten Lehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

(6) Zu den Kosten der Besoldung nach den Abs. 1 und 5 gehören alle Geldleistungen, die auf Grund der für die im Abs. 1 genannten Lehrer, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen geltenden dienstrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu erbringen sind. Ferner gehören zu diesen Kosten die Dienstgeberbeiträge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, und die Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951 über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229. Der Aufwand, der durch die Gewährung von Vorschüssen entsteht, ist von den Ersätzen ausgenommen.

(7) Auf die Ersätze nach den Abs. 1, 2, 3 und 5 sind auf Grund monatlicher Anforderungen der Länder so rechtzeitig Teilbeträge zu überweisen, daß die Auszahlung der Bezüge zum Fälligkeitstag gewährleistet ist. Die Teilbeträge sind am Ende des Rechnungsjahres abzurechnen. Für diesen Zweck haben die Länder Jahresberichte vorzulegen.

Landesumlage

§ 4. Die Landesumlage darf 12'5 v. H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 10 Abs. 1 erster Satz) nicht übersteigen.

Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen

§ 5. Der Bund hat mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen. Das gleiche gilt für Mehrbelastungen, die als Folge von Maßnahmen des Bundes am Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind.

Artikel II

ABGABENWESEN

(§§ 5 bis 11 des F-VG 1948)

A. Ausschließliche Bundesabgaben

§ 6. Ausschließliche Bundesabgaben sind

1. die Körperschaftsteuer, die Aufsichtsratsabgabe, die Vermögensteuer, der Beitrag nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, der Wohnbauförderungsbeitrag, der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, das Erbschaftssteueräquivalent;
2. die Tabaksteuer, die Bundesmineralölsteuer, die Schaumweinsteuer, die Essigsäuresteuer, die Salzsteuer, die Zuckersteuer und die Abgabe auf Stärkeerzeugnisse;
3. die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gebühren von Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen im Gebiete nur eines Bundeslandes (einer Gemeinde), die Konsulargebühren, die Punzierungsgebühren, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Kapitalverkehrssteuern, die Versicherungssteuer, der Außenhandelsförderungsbeitrag;
4. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den zollgesetzlich vorgesehenen Ersatzforderungen und den im Zollverfahren auflaufenden Ko-

sten, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 7 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, die Ausfuhrabgaben, die Monopolabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe, der Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz, der Abschöpfungsbetrag und die Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz, die Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabengesetz, die Abgabe nach dem Antidumpinggesetz, Abgabe nach dem Anti-Marktstörungsgesetz, die EFTA-Ausgleichsabgabe nach dem EFTA-Ausgleichsabgabengesetz;

5. die Bundesgewerbsteuer. Sie ist im Ausmaß von 150 v. H. des einheitlichen Steuermaßbetrages zu erheben.

B. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben

§ 7. (1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Abgabe von alkoholischen Getränken, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Kraftfahrzeugsteuer, die Spielbankabgabe,

der Kunstförderungsbeitrag, die Weinsteuer, der Kultur Groschen und die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung der drei zuletzt genannten Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleibt der bundesgesetzlichen Regelung dieser Abgaben vorbehalten.

(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Bei der Einkommensteuer sind vor der Teilung auch die im § 2 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1966, und im § 2 des Bundesgesetzes vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443, genannten Anteile am Aufkommen abzuziehen. Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, unterliegen nicht der Teilung.

(3) Die Kosten der Einhebung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben trägt der Bund.

§ 8. (1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Weinsteuer, des Kultur Groschens und der Energieverbrauchsabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer	43'000	30'000	27'000
Lohnsteuer	59'091	22'727	18'182
Kapitalertragsteuer	10'000	15'000	75'000
Umsatzsteuer	69'326	18'296	12'378
Biersteuer	17'000	57'000	26'000
Abgabe von alkoholischen Getränken	40'000	30'000	30'000
Mineralölsteuer	2'000	74'000	24'000
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70'000	30'000	—
Grunderwerbsteuer	4'000	—	96'000
Bodenwertabgabe	4'000	—	96'000
Kraftfahrzeugsteuer	4'000	96'000	—
Spielbankabgabe	70'000	15'000	15'000
Kunstförderungsbeitrag	70'000	30'000	—

(2) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

- a) bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder nach dem örtlichen Aufkommen, auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital);
- b) bei der Lohnsteuer auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;

c) bei der Kapitalertragsteuer auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Kraftfahrzeugsteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;

d) bei der Umsatzsteuer auf die Länder 17'758 Hundertteile nach der Volkszahl und 0'538 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl; auf die Gemeinden 4'844 Hundertteile nach der Volkszahl, 6'189 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;

- schlüssel und 1'345 Hundertteile nach dem ländersweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital);
- e) bei der Biersteuer auf die Länder und Gemeinden nach dem ländersweisen Verbrauch von Bier;
- f) bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
- g) bei der Mineralölsteuer wird zunächst hinsichtlich von 35 Hundertteilen ein Vorzugsanteil von einem Viertel zu Gunsten der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ausgeschieden. Der diesbezügliche restliche Länderanteil wird auf alle Länder zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel a) nach dem ländersweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, b) nach dem ländersweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und schließlich c) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege —, und zwar: Burgenland 3436, Kärnten 5398, Niederösterreich 22.278, Oberösterreich 14.215, Salzburg 3051, Steiermark 11.472, Tirol 5022, Vorarlberg 1862 und Wien 2068, sohin zusammen 68.802 km, aufgeteilt; der Vorzugsanteil von einem Viertel ist auf die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark im Verhältnis ihrer Anteile an den restlichen drei Vierteln aufzuteilen. Die übrigen 39 Hundertteile der Länder und die 24 Hundertteile der Gemeinden werden nach dem vorstehenden Schlüssel — jedoch ohne Ausscheidung eines Vorzugsanteiles — aufgeteilt;
- h) bei der Spielbankabgabe auf die Länder und Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen. Die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ist ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken, in denen eine Spielbank betrieben wird;
- i) beim Kunstförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl.

(3) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird bei Gemeinden mit höchstens

1000 Einwohnern mit	1 ¹ / ₆ ,
bei Gemeinden mit 1001 bis 10.000 Einwohnern mit	1 ¹ / ₃ ,
bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern mit	1 ² / ₃ ,
bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 Einwohnern und bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50.000 Einwohnern mit	2

und bei Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern und der Stadt Wien mit 2¹/₃ vervielfacht. Für die Gemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich rückgegliedert worden sind, ist in jedem Fall der für die Stadt Wien geltende Vervielfältiger anzuwenden. Die ländersweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Länder.

(4) Zur Feststellung des ländersweisen örtlichen Verbrauches von Bier haben die Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen Bierniederlagen nachstehende Verzeichnisse zu führen:

1. über die Biermengen, die zum Verbrauch im Inland abgesetzt werden, gesondert nach Ländern;
2. über die im Betrieb der Unternehmungen selbst verbrauchten Biermengen.

(5) Die von den Bierbrauereiunternehmungen zu führenden Verzeichnisse haben auch den Absatz der auf Rechnung der Brauerei betriebenen Bierniederlagen und deren eigenen Bierverbrauch zu umfassen.

(6) Die Verzeichnisse sind jeweils mit dem letzten Tag eines jeden Monats abzuschließen und die Abschlußzahlen monatlich in eine Nachweisung nach einem vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Muster zu übertragen. Die Nachweisungen sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung ist längstens bis zum 10. des folgenden Monats an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland einzusenden. Die andere Ausfertigung ist in der Betriebsstätte mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.

(7) Die Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen Bierniederlagen sind verpflichtet, den von der Finanzbehörde hiezu Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufschreibungen zu gewähren und jene Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die gemäß Abs. 4 zu führenden Aufschreibungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Unterlassung der Führung dieser Aufschreibungen, Unrichtigkeiten der Eintragungen und die Unterlassung der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisungen

gelten als Finanzordnungswidrigkeiten im Sinne des § 48 Abs. 1 lit. e des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958.

(8) Die Zollämter haben alle über die Zollgrenze eingehenden Biersendungen unter Angabe des Bestimmungslandes und der Hektolitermenge, die der Bemessung der Biersteuer zugrunde gelegt wird, der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anzuzeigen.

§ 9. Wenn die Summe der Ertragsanteile Wiens als Land und Gemeinde an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben 33 v. H. der entsprechenden Ertragsanteile der Länder und Gemeinden einschließlich Wien übersteigt, fällt der Mehrbetrag je zur Hälfte den Ländern außer Wien und den Gemeinden außer Wien zu. Ein Betrag zwischen 30,4 und 33 v. H. wird in jedem Fall zu einem Viertel auf die Länder außer Wien und zu einem Viertel auf die Gemeinden außer Wien aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

§ 10. (1) Zum Zwecke der Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe werden zunächst — nach Ausscheidung der auf Wien als Gemeinde entfallenden Quote — die Ertragsanteile auf die Gemeinden länderweise unter Beachtung der im § 8 Abs. 2 angeführten Schlüssel rechnermäßig aufgeteilt. Von den so länderweise errechneten Beträgen sind 13,5 v. H. auszuscheiden und den Ländern zu überweisen; sie sind für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (zweckgebundene Landesmittel).

(2) Die restlichen 86,5 v. H. sind als Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben durch die Länder an die einzelnen Gemeinden nach folgendem Schlüssel aufzuteilen: Vorerst erhalten jene Gemeinden, deren Finanzkraft im Vorjahr den Finanzbedarf nicht erreicht hat, 30 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft. Die verbleibenden Ertragsanteile sind nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 8 Abs. 3 dritter Satz) auf alle Gemeinden des Landes zu verteilen.

(3) Der Finanzbedarf jeder Gemeinde wird ermittelt, indem die Landesdurchschnittskopfquote der Finanzkraft des Vorjahres mit der abgestuften Bevölkerungszahl der Gemeinde (§ 8 Abs. 3 dritter Satz) vervielfacht wird. Die Landesdurchschnittskopfquote ergibt sich aus der Finanzkraft (Abs. 4) aller Gemeinden des Landes, geteilt durch die Volkszahl des Landes (§ 8 Abs. 3 erster Satz).

(4) Die Finanzkraft wird ermittelt durch Heranziehung

1. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres (Abs. 3) und eines Hebesatzes von 300 v. H.;

2. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres (Abs. 3) und eines Hebesatzes von 300 v. H.;

3. der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital) in den Monaten Jänner bis September des Vorjahres und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres, jedoch unter der Annahme eines Hebesatzes von 125 v. H.

§ 11. (1) Den Ländern und Gemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Ertragsanteile. Diese Vorschüsse sind nach dem Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im zweitvorangegangenen Monat zu bemessen. Abweichungen sind nur bei den Vorschüssen für die Monate Jänner und Februar zur Verhinderung von Übergüssen oder Guthaben zulässig. Die endgültige Abrechnung hat auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen; doch muß, sobald die vorläufigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres der Bundesfinanzverwaltung vorliegen, spätestens aber bis Ende März, eine Zwischenabrechnung durchgeführt werden und müssen hiebei — vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung — den Ländern und Gemeinden allfällige Restguthaben flüssiggemacht sowie allfällige Übergüsse im Wege der Einbehaltung von den Ertragsanteilevorschüssen hereingebracht werden. Diese Zwischenabrechnung hat sich auch auf den Kopfquotenausgleich (§ 17 Abs. 1) zu erstrecken, wobei die Überweisung der aus dieser Rechtseinrichtung sich ergebenden Beträge an die in Betracht kommenden Länder am 20. Juni zu erfolgen hat.

(2) Die den Ländern und der Gesamtheit der Gemeinden jedes Landes gebührenden Vorschüsse auf die Ertragsanteile müssen den Ländern spätestens zum 20. des Monates, für den sie gebühren, überwiesen werden. Die Länder ihrerseits haben die den Gemeinden gebührenden Anteile gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 nach Abzug der Landesumlage an diese Gebietskörperschaften bis spätestens zum 10. jenes Monates zu überweisen, der dem Monat nachfolgt, in dem sie selbst die Anteile seitens des Bundes empfangen haben.

§ 12. Zuschlagsabgaben sind die Gebühren von Totalisateuren- und Buchmacherwetten. Das Ausmaß der Zuschläge zu den Gebühren von Totalisateuren- und Buchmacherwetten darf 90 v. H. zur Totalisateuren- und Buchmachereinsatzgebühr, 30 v. H. zur Totalisateuren- und Buchmachergewinnstgebühr und 30 v. H. zur Buchmacherpauschalgebühr nicht übersteigen.

C. Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben

§ 13. (1) Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben sind insbesondere:

1. die Grundsteuer;
2. die Gewerbesteuer (Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital und Lohnsummensteuer);
3. die Feuerschutzsteuer;
4. Fremdenverkehrsabgaben;
5. Jagd- und Fischereiabgaben (Abgaben auf Besitz und Pachtung von Jagd- und Fischereirechten) sowie Jagd- und Fischereikartenabgaben;
6. Mautabgaben für die Benützung von Höhenstraßen von besonderer Bedeutung, die nicht vorwiegend der Verbindung von ganzjährig bewohnten Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung größerer Höhenunterschiede der Zugänglichmachung von Naturschönheiten dienen;
7. Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken;
8. Abgaben von Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Milch und bis 31. Dezember 1973 mit Ausnahme von Bier;
9. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages;
10. Lustbarkeitsabgaben mit Zweckwidmung des Ertrages (zum Beispiel Abgaben für die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh Rundfunkempfangsanlagen, Kriegsofferabgaben, Sportförderungsabgaben);
11. Abgaben für das Halten von Tieren;
12. Abgaben von freiwilligen Feilbietungen;
13. Abgaben von Ankündigungen;
14. Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegund und des darüber befindlichen Luftraumes;
15. Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern;
16. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen;
17. die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.

(2) Die im Abs. 1 unter den Z. 1, 2, 8, 9, 11 bis 14 und 16 angeführten Abgaben sowie die unter Z. 17 angeführten Gemeindeverwaltungsabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

(3) Ist eine ausschließliche Landes(Gemeinde)abgabe vom Entgelt zu bemessen, so gehört die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage.

D. Gemeindecabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes

§ 14. (1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung

- a) die Hebesätze der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer festzusetzen. Hierbei

dürfen folgende Höchstausmaße nicht überschritten werden:

bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Hebesatz von 500 v. H.,
bei der Grundsteuer von den Grundstücken der Hebesatz von 420 v. H.,
bei der Lohnsummensteuer der Hebesatz von 1000 v. H.;

- b) die Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) von den stehenden Gewerbebetrieben mit einem Hebesatz von 150 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages auszuschreiben.

(2) Die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden kann innerhalb des Kalenderjahres nur einmal, und zwar bis spätestens 30. Juni, geändert werden. Die Änderung der Hebesätze für die Grundsteuer wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück; die Änderung des Hebesatzes für die Lohnsummensteuer gilt erstmals für die Lohnsumme, die nach der Hebesatzänderung gezahlt wird.

(3) Die Gemeinden werden ferner ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung folgende Abgaben vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung auszuschreiben:

- a) Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 13 Abs. 1 Z. 9, die in Hunderteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, allgemein bis zum Ausmaß von 25 v. H., bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Eintrittsgeldes mit Ausschluß der Abgabe. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
- b) die gemäß § 13 Abs. 1 Z. 8 bezeichneten Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Milch und bis 31. Dezember 1973 mit Ausnahme von Bier, begrenzt mit 10 v. H. des Entgeltes;
- c) ohne Rücksicht auf ihre Höhe Abgaben für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden;
- d) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten.

(4) Zum Entgelt im Sinne des Abs. 3 lit. b gehören nicht die Umsatzsteuer, die Abgabe von

alkoholischen Getränken und das Bedienungsgeld.

§ 15. (1) Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer (§ 13 Abs. 1 Z. 1), der Gewerbesteuer (§ 13 Abs. 1 Z. 2) und der Feuerschutzsteuer (§ 13 Abs. 1 Z. 3) erfolgt durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Artikel 12 und 15 B-VG) die Regelung der zeitlichen Befreiung für wiederhergestellte Wohnhäuser (§ 21 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948), der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157) und des Verfahrens hinsichtlich der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen. Die Feststellung der Dauer und des Ausmaßes der zeitlichen Grundsteuerbefreiungen im Sinne der beiden vorstehend genannten Bundesgesetze obliegt den Gemeinden. Die Bestimmung der §§ 186 Abs. 1 lit. b Z. 1 und 194 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, stehen dieser Sonderregelung nicht entgegen. Für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung sind die Gemeinden zuständig.

(2) Der Ertrag der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) wird nach dem tatsächlichen örtlichen Aufkommen unter Berücksichtigung der Zerlegungsanteile, der Ertrag der Feuerschutzsteuer im Verhältnis des Bruttoprämienaufkommens für die in den einzelnen Ländern gegen Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte auf die empfangsberechtigten Körperschaften aufgeteilt. Alle inländischen sowie die zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften und -vereine aller Art haben die für die Aufteilung der Feuerschutzsteuer erforderlichen Nachweisungen über das Bruttoprämienaufkommen für die in den einzelnen Ländern gegen unmittelbare und mittelbare Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte jeweils bis 20. Juni für das vorangegangene Kalenderjahr dem Bundesministerium für Finanzen vorzulegen. Die Unterlassung der Führung dieser Nachweisungen, Unrichtigkeiten und die Unterlassung der rechtzeitigen Vorlage dieser Nachweisungen gelten als Finanzordnungswidrigkeiten im Sinne des § 48 Abs. 1 lit. e des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958.

(3) Die Überweisung des Ertrages der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem

Gewerbekapital) erfolgt monatlich im nachhinein in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendermonates, die Überweisung des Ertrages der Feuerschutzsteuer bis 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres in der Höhe des Erfolges des vorangegangenen Kalendervierteljahres. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, den Ländern und Gemeinden auf Verlangen alle Aufschlüsse über die Bemessung und Einhebung dieser Abgaben und deren voraussichtlichen Ertrag zu erteilen oder durch die Finanzämter erteilen zu lassen.

§ 16. Die im § 14 Abs. 1 und 3 und im § 15 Abs. 1 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der zwangsweisen Einbringung der Grundsteuer solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Artikel III

FINANZZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE (§§ 12 und 13 F-VG 1948)

Finanzzuweisungen

§ 17. (1) Wenn die Summe der Ertragsanteile eines Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für ein Jahr, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (Landeskopfquote), hinter dem Betrag zurückbleibt, der sich als Durchschnittskopfquote für die Gesamtheit der Länder mit Wien als Land ergibt, so werden die Ertragsanteile des betreffenden Landes aus Bundesmitteln auf den der Durchschnittskopfquote entsprechenden Betrag ergänzt. Dieser Ergänzungsbetrag gebührt im nachfolgenden Haushaltsjahr (Kalenderjahr).

(2) Die Gemeinden Altaussee, Bad Aussee, Bad Ischl, Ebensee, Hallein und Hallstatt erhalten im Hinblick auf die in diesen Gemeinden geführten Salinenbetriebe des Bundes je Jahr und Beschäftigten in diesen Betrieben einen Betrag von 2772 S aus Bundesmitteln. Die Zahl der Beschäftigten bestimmt sich nach der Meldung der Generaldirektion der Österreichischen Salinen über den Stand der Beschäftigten bei den einzelnen Salinenbetrieben zum 1. Jänner des betreffenden Haushaltsjahres. Die sich danach ergebenden Beträge sind den anspruchsberechtigten Gemeinden am 20. Juni des betreffenden Haushaltsjahres zu überweisen.

(3) Der Bund gewährt jenen Gemeinden, die Theater oder Orchester für eigene Rechnung allein oder mit anderen Gebietskörperschaften führen oder die zur Deckung von Abgängen solcher Unternehmungen ganz oder zum Teil vertraglich verpflichtet sind, Finanzzuweisungen nach Maßgabe ihrer Belastung im Gesamtausmaß von 13 Millionen Schilling jährlich.

(4) Der Bund gewährt jenen Gemeinden, auf deren Gebiet sich Betriebsstätten im Sinne des § 30 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, der Österreichischen Bundesbahnen befinden, Finanzzuweisungen im Gesamtbetrag von 26,2 Millionen Schilling jährlich. Der auf die einzelne Gemeinde — wobei Gemeinden, deren jährlicher Anteil 18.000 S nicht erreicht, wegen Geringfügigkeit außer Betracht zu bleiben haben — entfallende Betrag richtet sich unter Bedachtnahme auf den obigen Gesamtbetrag nach der Anzahl der in solchen Betriebsstätten beschäftigten Bediensteten. Die gebührenden Beträge sind spätestens am 20. Juni des betreffenden Haushaltsjahres an die anspruchsberechtigten Gemeinden zu überweisen. Die Gemeinden, die nach den vorstehenden Bestimmungen eine Finanzzuweisung beanspruchen, haben ihren Anspruch innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, durch Vorlage eines schriftlichen Antrages, in dem das Bestehen einer solchen Betriebsstätte und die Anzahl der daselbst beschäftigten Bediensteten von der hiefür zuständigen Dienststelle der Österreichischen Bundesbahnen bescheinigt ist, beim Bundesministerium für Finanzen zu stellen. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Jänner 1973. Die Neuschaffung bzw. Auflassung von Betriebsstätten der vorgenannten Art ist von dem auf diesen Tatbestand folgenden Jahresbeginn an für die Berechnung der Finanzzuweisungen zu berücksichtigen. Im Falle der Neuschaffung von Betriebsstätten ist der Berechnung der Beschäftigtenstand des ersten Betriebsjahres zugrunde zu legen.

Zuschüsse

§ 18. (1) Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden die nachstehenden, an eine Grundleistung der empfangenden Gebietskörperschaft gebundenen Zweckzuschüsse:

1. den Ländern zur Förderung von wirtschaftlich entwicklungsbedürftigen Gebieten im Ausmaß von insgesamt 40 Millionen Schilling jährlich. Dieser Zweckzuschuß kommt dem Land Burgenland mit 5,2 Millionen Schilling zugute, der verbleibende Restbetrag ist auf die Länder ohne Burgenland je zur Hälfte nach der Volkszahl und nach der Gebietsfläche aufzuteilen;
2. den Ländern zur Förderung der Wirtschaft im Ausmaß von insgesamt 30 Millionen Schilling jährlich. Dieser Zweckzuschuß ist auf die Länder je zur Hälfte nach der Volkszahl und nach der Gebietsfläche aufzuteilen;
3. den Ländern zur Förderung des Naturschutzes, insbesondere der Errichtung und Erhaltung von Naturschutzgebieten, im Ausmaß von insgesamt 5 Millionen Schilling jährlich. Dieser Zweckzuschuß ist auf die Länder je zur Hälfte nach der Volkszahl und nach der Gebietsfläche aufzuteilen;
4. den Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, und zwar zur teilweise Deckung eines solchen Betriebsabganges sowie zu den erforderlichen Baukosten, im Ausmaß von insgesamt 50 Millionen Schilling jährlich. Der Bundeszuschuß darf im einzelnen Fall jenen Betrag nicht übersteigen, den die Länder und Gemeinden selbst zur Deckung des Abganges bzw. des Bauaufwandes flüssigmachen;
5. den Ländern und Gemeinden zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen, unter Bedachtnahme auf den Umfang, die Lage und Gefährdung der Wohngebiete und der Erholungsgebiete, im Ausmaß von insgesamt je 50 Millionen Schilling jährlich. Der den Ländern zukommende Zweckzuschuß ist auf diese länderweise zur Hälfte nach der Volkszahl und je zu einem Viertel linear und nach der Gebietsfläche aufzuteilen. Der den Gemeinden zukommende Zweckzuschuß ist auf diese zur Hälfte nach der Volkszahl und zur Hälfte nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufzuteilen;
6. den Gemeinden zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt, im Ausmaß von insgesamt 30 Millionen Schilling jährlich. Der den Gemeinden zukommende Zweckzuschuß ist auf diese länderweise nach der Volkszahl aufzuteilen;
7. den Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen im Ausmaß von insgesamt 100 Millionen Schilling jährlich. Dieser Zweckzuschuß kommt zu 55 v. H. Wien als Gemeinde und zu 45 v. H. den Gemeinden, die eine oder mehrere Auto-, Obus- oder Straßenbahnlinien führen oder an einer solchen Nahverkehrseinrichtung überwiegend beteiligt sind, zugute. Die den Gemeinden zukommenden Anteile an diesem Zweckzuschuß sind auf die einzelnen Gemeinden nach dem arithmetischen Mittel aus dem Verhältnis der Streckenlänge und der Anzahl der beförderten Personen aufzuteilen; bei überwiegender Beteiligung einer Gemeinde an einem Nahverkehrsunternehmen ist auch auf das Beteiligungsverhältnis Bedacht zu nehmen.

(2) Der Bund kann Ländern und Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

zweckgebundene Zuschüsse bis zu einem im jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgesetzten Ausmaß gewähren, wobei der Zweckzuschuß des Bundes an eine Grundleistung der empfangenden Gebietskörperschaft zu knüpfen ist:

1. den Ländern für die Befürsorgung von Flüchtlingen, Heimatvertriebenen, Umsiedlern, Südtirolern und Kanaltalern, wobei auf die länderspezifische Verteilung der Fürsorgeempfänger dieses Personenkreises innerhalb des Bundesgebietes Bedacht zu nehmen ist;
2. den Ländern, auf deren Gebiet Katastrophenschäden (Hochwässer, Lawinen, Schneedruck, Erdbeben, Bergstürze, Orkan, Erdbeben und ähnliche Katastrophen vergleichbarer Tragweite) eingetreten sind, zur Förderung der Behebung solcher Schäden im Vermögen physischer Personen. Der Zuschuß darf im einzelnen Schadensfall 50 v. H. der Beihilfe des Landes nicht übersteigen und nur gewährt werden, wenn im einzelnen Schadensfall, gerechnet vom Tage, an dem der Katastrophenschaden eingetreten ist, innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren der Antrag des Landes beim Bundesministerium für Finanzen eingelangt ist und wenn das Land innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, ebenfalls gerechnet vom Tage, an dem der Katastrophenschaden eingetreten ist, über seine Beihilfe dem Grund und der Höhe nach endgültig entschieden und diese flüssiggemacht hat;
3. den Ländern und Gemeinden für Zwecke des Zivilschutzes unter Bedachtnahme auf die örtlichen Bedürfnisse;
4. den Ländern und Gemeinden zur Förderung des Sportes, sofern es sich nicht um Angelegenheiten von internationaler und gesamtösterreichischer Bedeutung handelt;
5. den Ländern und Gemeinden zur Bekämpfung des Lärmes und der Luftverunreinigung unter Bedachtnahme auf den Umfang, die Lage und Gefährdung der Wohngebiete und der Erholungsgebiete;
6. den Ländern und Gemeinden zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt.

(3) Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Bundeszuschüsse ist dem Bund vorbehalten.

Artikel IV

Sonder- und Schlußbestimmungen

§ 19. (1) Der Bund gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden, die gesetzliche Schulerhalter sind, zur Erleichterung des ihnen aus der Beseitigung der Schulraumnot auf dem Ge-

biete der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen erwachsenden Bauaufwandes finanzielle Hilfe, die durch die Dauer der Geltung dieses Bundesgesetzes begrenzt ist. Die Bundesleistung beträgt im Jahre 1973 100 Millionen Schilling, im Jahre 1974 105 Millionen Schilling, im Jahre 1975 110 Millionen Schilling, im Jahre 1976 115 Millionen Schilling, im Jahre 1977 120 Millionen Schilling und im Jahre 1978 125 Millionen Schilling.

(2) Der Jahresbetrag ist an die einzelnen Länder unter Zugrundelegung der Schülerzahlen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen bis längstens 20. Oktober zu überweisen. Als Schülerzahlen gelten die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Schulstatistik des jeweils vorangegangenen Jahres veröffentlichten Zahlen.

(3) Die Flüssigmachung an im Sinne der obigen Bestimmungen in Betracht kommenden Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgt durch das zuständige Land, wobei insbesondere auf das Schulraumerfordernis im Verhältnis zu den vorhandenen Pflichtschülern der im Abs. 2 genannten Schulen Bedacht zu nehmen ist. Die Auszahlung hat innerhalb des Kalenderjahres zu erfolgen, in dem das betreffende Land die diesbezüglichen Bundesmittel empfangen hat.

§ 20. (1) Der Bund erhebt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 1 bis 17, 22 bis 24, 30 bis 35 des Gewerbesteuerergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, eine Bundesgewerbesteuer, die zugleich mit der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) eingehoben wird.

(2) Die Gewerbesteuereingänge (Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital und Bundesgewerbesteuer) ab 1. Jänner 1973 sind dem Bund und den Gemeinden im Verhältnis 50 : 50 zuzuweisen.

(3) Abgabeneinnahmen und Abgabenvergütungen, die gemäß Artikel VI des Bundesgesetzes über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224, nach den derzeit geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer für vor dem 1. Jänner 1973 bewirkte Vorgänge entrichtet oder gezahlt werden, gelten als Einnahmen oder Rückzahlungen von Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223.

(4) Die von den Ländern Niederösterreich und Tirol unter der Bezeichnung „Fernseh-schilling“ bzw. „Kulturschilling“ erhobenen Abgaben sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der landesgesetzlichen Regelungen an Landesabgaben auch im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97.

(5) Für die Zeit vom 1. Jänner 1972 bis 31. Dezember 1972 ist die Kraftfahrzeugsteuer beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/52664 zu vereinnahmen und zu verrechnen.

(6) Die Länder sind ermächtigt, Verfahrensvorschriften auf dem Gebiete der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer zu erlassen.

§ 21. (1) § 20 Abs. 5 tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft und tritt am 31. Dezember 1972 außer Kraft; die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1973 in Kraft und treten mit Ausnahme des § 21 Abs. 2 und 3 mit Ablauf des 31. Dezember 1978 außer Kraft.

(2) Wenn bei Beginn eines Haushaltsjahres der Finanzausgleich für dieses Jahr noch nicht gesetzlich geregelt ist, sind den Ländern und Gemeinden während der ersten vier Kalendermonate Vorschüsse auf die Ertragsanteile in solcher Höhe zu gewähren, wie sie sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergeben würde. Während der gleichen Zeitdauer bleiben die den Ländern und Gemeinden nach diesem Bundesgesetz zugestandenene Besteuerungsrechte und die Bestimmungen über die Landesumlage wirksam.

(3) Rückzahlungen von vor dem 1. Jänner 1973 an die im § 3 Abs. 1 genannten Lehrer, ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen geleisteten Vorschüssen, die nach dem 31. Dezember 1972 eingehen, fließen dem Bund zu, soweit er für die Kosten dieser Vorschüsse aufgekommen ist.

(4) Die nach § 3 Abs. 7 für Jänner 1973 zu leistenden Teilbeträge, die im Dezember 1972 bereitgestellt werden, belasten die Bundesrechnung für 1973.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

- a) die §§ 18 und 21 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2,
- b) das Leuchtmittelsteuergesetz vom 6. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I Seite 1726, in der Fassung des Teiles II der Verordnung über Verbrauchsteuern vom 26. April 1942, Deutsches RGBl. I Seite 259, und die Verordnung zur Durchführung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 9. Mai 1942, Deutsches RMinBl. Seite 112,
- c) § 2 Abs. 1 und §§ 3 bis 11 des Süßstoffgesetzes vom 1. Feber 1939, Deutsches RGBl. I Seite 111, und §§ 4 bis 27 der Verordnung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes vom 8. Feber 1939, Deutsches RMinBl. Seite 139,
- d) das Spielkartensteuergesetz vom 25. August 1939, Deutsches RGBl. I Seite 1529, und die Verordnung zur Durchführung des Spielkartensteuergesetzes vom 29. August 1939, Deutsches RMinBl. Seite 1397,
- e) das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 169, über die Zündmittelsteuer und die Verordnung vom 1. September 1948,

BGBl. Nr. 180, zur Durchführung des Bundesgesetzes über die Zündmittelsteuer.

(6) Für die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes sind

- a) § 48 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, und
- b) § 51 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966,

nicht anzuwenden.

(7) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 zweiter bis vierter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2, sind weiter anzuwenden.

(8) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) der Bundesminister für Finanzen, soweit sich nachstehend nicht anderes ergibt,
- b) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich des § 3 und des § 21 Abs. 3, jedoch soweit sich diese Bestimmungen auf den Aktivitäts- und Pensionsaufwand und Vorschußrückzahlungen der an den im § 3 Abs. 1 lit. b genannten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen tätigen Lehrer und Religionslehrer sowie deren Angehörigen oder Hinterbliebenen beziehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
- c) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres hinsichtlich der im § 18 Abs. 2 Z. 1 und 3 vorgesehenen Förderungsmaßnahmen,
- d) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich der im § 18 Abs. 2 Z. 4 vorgesehenen Förderungsmaßnahmen,
- e) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hinsichtlich der im § 18 Abs. 2 Z. 5 vorgesehenen Förderungsmaßnahmen,
- f) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich der im § 18 Abs. 2 Z. 6 vorgesehenen Förderungsmaßnahmen,
- g) der Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich des § 21 Abs. 6 lit. a,
- h) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 21 Abs. 6 lit. b.

	Jonas		
Häuser	Androsch		Sinowatz
Weih	Rösch	Leodolter	Staribacher

446. Bundesgesetz vom 23. November 1972 über eine Abgabe von alkoholischen Getränken (Alkoholabgabegesetz 1973)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Steuerbare Vorgänge

§ 1. Folgende Vorgänge unterliegen einer Abgabe von alkoholischen Getränken:

1. Die Lieferungen von alkoholischen Getränken, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, ausgenommen die Lieferungen an einen anderen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen;
2. der Eigenverbrauch. Ein solcher liegt vor, wenn ein Unternehmer im Inland alkoholische Getränke aus seinem Unternehmen für Zwecke entnimmt, die außerhalb des Unternehmens liegen. Die Abgabepflicht tritt nicht ein, soweit die Lieferung oder die Einfuhr des entnommenen Gegenstandes an den Unternehmer nach Z. 1 oder Z. 3 abgabepflichtig war;
3. die Einfuhr von alkoholischen Getränken in das Zollgebiet. Eine Einfuhr liegt vor, wenn alkoholische Getränke aus dem Zollaussland in das Zollgebiet gelangen.

Alkoholische Getränke

§ 2. Als alkoholische Getränke im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

1. Bier (Nummer 22.03 des Zolltarifs);
2. Wein aus frischen Weintrauben, ausgenommen Schaumwein (Nummer 22.05 B des Zolltarifs);
3. Schaumwein (Nummer 22.05 C des Zolltarifs);
4. Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, unter Mitverwendung von aromatischen Pflanzen oder Stoffen hergestellt (Nummer 22.06 des Zolltarifs);
5. Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke (Nummer 22.07 des Zolltarifs);
6. Äthylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt von 80° oder mehr (aus Nummer 22.08 des Zolltarifs);
7. Äthylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80°; Branntwein, Liköre und andere alkoholische Getränke;

zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, sogenannte konzentrierte Extrakte, zur Herstellung von Getränken (Nummer 22.09 des Zolltarifs).

Abgabebefreiungen

§ 3. Von den unter § 1 fallenden Vorgängen sind abgabefrei:

1. Ausfuhrlieferungen im Sinne des § 6 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223;
2. die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den Angestellten und Arbeitern seines Unternehmens als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt. Zu den Angestellten und Arbeitern gehören auch die im Unternehmen vollbeschäftigten und der Versicherungspflicht unterstellten Familienangehörigen, wenn sie das 16. Lebensjahr überschritten haben;
3. der Eigenverbrauch bei landwirtschaftlichen Betrieben, soweit er im Kalenderjahr für den Unternehmer und seine Ehegattin (seinen Ehegatten) je 2000 S und für die übrigen Haushaltsangehörigen, wenn sie das 16. Lebensjahr überschritten haben, je 1000 S nicht übersteigt; mindestens ist jedoch ein jährlicher Eigenverbrauch von 5000 S für den landwirtschaftlichen Betrieb abgabefrei. Als Haushaltsangehörige gelten die Abkömmlinge, die Stief-, Schwieger-, Wahl- und Pflegekinder und deren Abkömmlinge, ferner die Eltern, die Geschwister, Halb- und Stiefgeschwister des Unternehmers und seiner Ehegattin (seines Ehegatten) und die Abkömmlinge dieser Geschwister.

Bemessungsgrundlage

§ 4. (1) Die Abgabe wird im Falle des § 1 Z. 1 nach dem Entgelt im Sinne des § 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 bemessen.

(2) Die Abgabe von alkoholischen Getränken, die Getränkesteuer im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes und das Bedienungsgeld gehören bei Bemessung der Abgabe nicht zum Entgelt (Abs. 1).

(3) Im Falle des § 1 Z. 2 tritt an die Stelle des Entgeltes der Teilwert des entnommenen Gegenstandes.

(4) Im Falle des § 1 Z. 3 wird die Abgabe nach dem Zollwert (§ 1 Abs. 2 des Wertzollgesetzes 1955) der eingeführten alkoholischen Getränke bemessen. Unterliegt der eingeführte Gegenstand nicht einem Wertzoll, so ist Bemessungsgrundlage bei der Einfuhr das dem Lieferer für den eingeführten Gegenstand geschuldete Entgelt. Liegt

ein Entgelt nicht vor oder kann dieses nicht nachgewiesen werden, so ist die Abgabe für den eingeführten Gegenstand nach dem Zollwert zu bemessen. Der Bemessungsgrundlage sind die Kommissions- und Verpackungskosten sowie die bis zum Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs- und Versicherungskosten, soweit sie nicht bereits in ihr enthalten sind, und der im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld auf die Ware entfallende Betrag an Zoll, Verbrauchsteuern und Monopolabgaben, Abgaben nach dem Antidumpinggesetz 1971, BGBl. Nr. 384, und dem Anti-Marktstörungsgesetz, BGBl. Nr. 393/1971, sowie an anderen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, wenn diese Abgaben anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von alkoholischen Getränken von den Zollämtern zu erheben sind, hinzuzurechnen. Der Verfügungsberechtigte kann die nach dem Eintritt des Gegenstandes über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs- und Versicherungskosten von der Bemessungsgrundlage absetzen, wenn sie in dieser bereits enthalten sind. Die Einfuhrumsatzsteuer und die Abgabe von alkoholischen Getränken gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

Steuersatz

§ 5. Die Abgabe beträgt für jeden abgabepflichtigen Vorgang zehn vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

Abzugsverfahren

§ 6. (1) Der Unternehmer ist berechtigt, von der von ihm für einen Vorauszahlungszeitraum (Veranlagungszeitraum) abzuführenden Abgabe jene Abgabebeträge in Abzug zu bringen, die er im gleichen Zeitraum anlässlich der Einfuhr von alkoholischen Getränken für sein Unternehmen nachweislich entrichtet hat.

(2) Die bei der Einfuhr entrichteten Abgabebeträge sind jedoch nur insoweit abzugsfähig, als der Unternehmer die Gegenstände zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände, zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen oder zur entgeltlichen Lieferung an Dritte eingeführt hat.

(3) Übersteigt die absetzbare Abgabe die Abgabenschuld oder ist eine Abgabenschuld nicht vorhanden, so ist der Unterschiedsbetrag als Gutschrift zu behandeln.

(4) Unternehmer, die gemäß Abs. 1 zum Abzug der anlässlich der Einfuhr von alkoholischen Getränken entrichteten Abgabe berechtigt sind,

haben monatlich Voranmeldungen unter Verwendung eines amtlich aufgelegten Vordruckes abzugeben.

Aufzeichnungspflichten

§ 7. (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der auf abgabepflichtige Vorgänge entfallenden Entgelte Aufzeichnungen zu führen. Weinbaubetriebe haben überdies eine mengenmäßige Bestandsverrechnung zu führen, in der neben dem Bestand an Wein und Traubenmost zu Beginn und am Ende eines Kalenderjahres fortlaufend auch alle Zu- und Abgänge an Wein und Traubenmost mengenmäßig festzuhalten sind; als Zugang gilt auch jene Menge an Traubenmost, die innerhalb eines Weinbaubetriebes gewonnen wird. Der Aufzeichnungspflicht nach dem ersten Satz ist genügt, wenn

1. sämtliche Entgelte für die vom Unternehmer ausgeführten Lieferungen fortlaufend, unter Angabe des Tages derart aufgezeichnet werden, daß zu ersehen ist, welche Entgelte auf abgabepflichtige und welche Entgelte auf abgabefreie Vorgänge entfallen;
2. der Eigenverbrauch aufgezeichnet wird;
3. der Gesamtbetrag der Entgelte und des Eigenverbrauches regelmäßig, mindestens am Schluß jedes Kalendermonates aufgerechnet wird.

(2) Im Falle der Einfuhr von alkoholischen Getränken hat der Unternehmer überdies aufzuzeichnen:

1. Die Menge der eingeführten Gegenstände;
2. die Bemessungsgrundlage für die eingeführten Gegenstände;
3. die für die eingeführten alkoholischen Getränke entrichtete Abgabe.

(3) Der Nachweis, welche Entgelte auf Vorgänge entfallen, die gemäß § 1 Z. 1 und 2 von der Abgabe ausgenommen sind, obliegt dem Unternehmer.

(4) Der Bundesminister für Finanzen bestimmt mit Verordnung, unter welchen Voraussetzungen die Bemessungsgrundlage für die Abgabe von alkoholischen Getränken aus Vereinfachungsgründen auf andere Weise als durch die im Abs. 1 vorgesehenen Aufzeichnungen nachgewiesen werden kann.

Abgabenschuldner, Entstehung der Abgabenschuld

§ 8. (1) Abgabenschuldner ist in den Fällen des § 1 Z. 1 und 2 der Unternehmer.

- (2) Die Abgabenschuld entsteht
1. für Lieferungen mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Lieferungen ausgeführt worden sind (Sollbesteuerung). In den Fällen der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 12) entsteht die Abgabenschuld mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind (Istbesteuerung);
 2. für den Eigenverbrauch mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die alkoholischen Getränke für Zwecke außerhalb des Unternehmens entnommen worden sind.

(3) Die Entstehung der Abgabenschuld bei der Einfuhr alkoholischer Getränke (§ 1 Z. 3) richtet sich nach den zollrechtlichen Bestimmungen.

Veranlagungszeitraum, Einzelbesteuerung

§ 9. (1) Bei der Berechnung der Abgabe ist in den Fällen des § 1 Z. 1 und 2 vom Gesamtbetrag der Entgelte auszugehen, die der Unternehmer im Laufe eines Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) für seine Umsätze vereinbart (vereinbahmt) hat. Hat der Unternehmer mehrere Betriebe, so sind die in allen Betrieben vereinbarten (vereinbahmten) Entgelte zusammenzurechnen. Hat ein Unternehmer, der seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres eröffnet oder eingestellt hat, Entgelte nur in einem Teil des Kalenderjahres vereinbart (vereinbahmt), so tritt an die Stelle des Kalenderjahres dieser Teil.

(2) Bei der Einfuhr wird die Abgabe von alkoholischen Getränken für jeden einzelnen abgabepflichtigen Vorgang berechnet.

Absetzung zurückgewährter Entgelte

§ 10. (1) Hat sich das Entgelt für eine abgabepflichtige Lieferung vermindert oder ist es uneinbringlich geworden, so kann die bereits erfolgte Versteuerung berichtigt werden. Die Berichtigung ist für den Vorauszahlungszeitraum (Veranlagungszeitraum) vorzunehmen, in dem die Minderung des Entgeltes eingetreten ist. Das gleiche gilt im Falle der Uneinbringlichkeit des Entgeltes; wird das Entgelt nachträglich vereinnahmt, so ist es erneut zu versteuern.

(2) Hat der Unternehmer im Falle der Istbesteuerung (§ 12) vereinnahmte Entgelte für abgabepflichtige Lieferungen zurückgewährt, so kann die bereits erfolgte Versteuerung berichtigt werden. Abs. 1 gilt entsprechend.

Vorauszahlung, Voranmeldung und Veranlagung

§ 11. (1) Der Unternehmer hat binnen einem Kalendermonat und zehn Tagen nach Ablauf

eines Kalendermonates (Vorauszahlungszeitraum) eine Vorauszahlung zu entrichten, die der Bemessungsgrundlage für die abgabepflichtigen Vorgänge (§ 1 Z. 1 und 2) dieses Kalendermonates unter Berücksichtigung der Berichtigungen nach § 10 entspricht. § 9 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung.

(2) Das Finanzamt kann die Vorauszahlung festsetzen, wenn der Unternehmer bis zum Ablauf des Fälligkeitstages die Vorauszahlung nicht oder nicht vollständig entrichtet hat; als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der zehnte Tag des zweitfolgenden Kalendermonates nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wird.

(3) Die Vorauszahlung ist eine Abgabe im Sinne der Bundesabgabenordnung.

(4) Unternehmer, die innerhalb eines Kalenderjahres für zwei oder mehrere Kalendermonate keine oder zu niedrige Vorauszahlungen geleistet haben, können vom Finanzamt aufgefordert werden, binnen einem Kalendermonat und zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonates Voranmeldungen abzugeben. Aus den Voranmeldungen müssen die vereinbarten (vereinbahmten) Entgelte für abgabepflichtige und für abgabefreie Umsätze zu ersehen sein. § 9 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. Die Voranmeldung gilt als Abgabenerklärung.

(5) Der Unternehmer hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Abgabenerklärung abzugeben. § 134 der Bundesabgabenordnung ist sinngemäß anzuwenden. Bei Einstellung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (§ 9 Abs. 1) hat der Unternehmer binnen einem Monat eine Abgabenerklärung abzugeben.

(6) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres oder des kürzeren Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 1) zur Abgabe veranlagt. Wenn die bei der Veranlagung festgesetzte Abgabe die nach Abs. 1 entrichteten Vorauszahlungen übersteigt, ist der Unterschiedsbetrag binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Übersteigen die nach Abs. 1 entrichteten Vorauszahlungen die Abgabenschuld für den Veranlagungszeitraum, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabebescheides als Gutschrift behandelt.

Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten, Wechsel in der Besteuerungsart

§ 12. (1) Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer auf Grund der Bestimmungen des Umsatzsteuer-

gesetzes 1972 nach den vereinnahmten Entgelten berechnen (Istbesteuerung), sind berechtigt, diese Besteuerungsart auch auf die Abgabe von alkoholischen Getränken anzuwenden. Im Falle der Istbesteuerung treten an die Stelle der Entgelte für die ausgeführten Lieferungen die vereinnahmten Entgelte.

(2) Hat der Unternehmer zunächst nach der Ist-Einnahme versteuert, so ist der Wechsel der Besteuerungsart nur über Antrag und unter der Auflage zu gestatten, daß der Unternehmer die Entgelte, die für frühere Lieferungen nachträglich eingehen, bei der Vereinnahmung versteuert. Der Übergang von der Besteuerungsart nach der Soll-Einnahme zu derjenigen nach der Ist-Einnahme ist nur unter der Auflage zu gestatten, daß der Unternehmer die für spätere Lieferungen bereits vereinnahmten Entgelte zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt versteuert. Der Wechsel in der Besteuerungsart ist nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

Sondervorschriften bei der Einfuhr alkoholischer Getränke

§ 13. (1) In der Warenerklärung im Sinne der zollrechtlichen Bestimmungen hat der Verfügungsberechtigte bei der Abfertigung steuerbarer Waren zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr auch alle für die Festsetzung der Abgabe maßgeblichen Angaben, insbesondere über den Zollwert oder das Entgelt für die alkoholischen Getränke sowie die Kosten nach § 4 Abs. 4 zu machen. In den Fällen einer Vormerkrechnung müssen diese Angaben für die entnommenen Waren in der für die Abrechnung abzugebenden Warenerklärung (Abmeldung) enthalten sein. Die Richtigkeit dieser Angaben ist vom Verfügungsberechtigten insbesondere durch Vorlage der Handelsrechnung und der Rechnungen über die Kosten nachzuweisen.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Abgabe von alkoholischen Getränken sinngemäß die Bestimmungen des Zollgesetzes 1955.

(3) Bei der Einfuhr obliegt die Erhebung der Abgabe von alkoholischen Getränken den Zollämtern.

Anwendung umsatzsteuerrechtlicher Vorschriften

§ 14. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der

§§ 1, 2, 3 und 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Abgabe ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 von dem Finanzamt zu erheben, das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständig ist.

Inkrafttreten

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf die Lieferungen und den Eigenverbrauch (§ 1 Z. 1 und 2) von alkoholischen Getränken, die nach dem 31. Dezember 1972 bewirkt werden, sowie auf die Einfuhr von alkoholischen Getränken (§ 1 Z. 3), bei welcher der für die Anwendung der zolltarifaren Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem 31. Dezember 1972 liegt, anzuwenden.

Aufhebung bisheriger Rechtsvorschriften

§ 16. Die Bestimmungen des Artikels IV des Bundesgesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 302/1968, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung treten — unbeschadet der Bestimmung des § 17 — außer Kraft.

Weitergeltung bisheriger Rechtsvorschriften

§ 17. Die Bestimmungen des Artikels IV des Bundesgesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 302/1968, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung sind auf die Lieferungen und den Eigenverbrauch von alkoholischen Getränken, wenn diese Vorgänge vor dem 1. Jänner 1973 bewirkt worden sind, sowie auf die Einfuhr von alkoholischen Getränken, bei welcher der für die Anwendung der zolltarifaren Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 vor dem 1. Jänner 1973 liegt, weiterhin anzuwenden.

Vollziehung

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Häuser

Androsch

447. Bundesgesetz vom 24. November 1972, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 geändert wird (Bewertungsgesetznovelle 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1963, 181/1965, 172/1971 und 276/1971 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Bundesgesetzes (§§ 18 bis 79) gelten für die Vermögensteuer und für die Stempel- und Rechtsgebühren; der erste Abschnitt des zweiten Teiles (§§ 19 bis 68) gilt nach näherer Regelung durch die in Betracht kommenden Gesetze auch für die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer und für die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz. Weiters gelten die Bestimmungen der §§ 71 bis 75 für die Erbschafts- und Schenkungssteuer.“

2. § 13 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Für Aktien, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genußscheine ist, soweit sie im Inland keinen Kurswert haben, der gemeine Wert (§ 10) maßgebend. Läßt sich der gemeine Wert aus Verkäufen nicht ableiten, so ist er unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft zu schätzen.

(3) Ist der gemeine Wert einer Anzahl von Anteilen an einer Gesellschaft, die einer Person gehören, infolge besonderer Umstände (zum Beispiel weil die Höhe der Beteiligung die Beherrschung der Gesellschaft ermöglicht) höher als der Wert, der sich auf Grund der Kurswerte (Abs. 1) oder der gemeinen Werte (Abs. 2) für die einzelnen Anteile insgesamt ergibt, so ist der gemeine Wert der Beteiligung maßgebend.“

3. § 53 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken (Grundstücke, deren Bebauung abgeschlossen ist, und Grundstücke, die sich zum Feststellungszeitpunkt im Zustand der Bebauung befinden), ist vom Bodenwert (Abs. 2) und vom Gebäudewert (Abs. 3 bis 6) auszugehen.

(2) Als Bodenwert ist der Wert maßgebend, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück gemäß § 55 zu bewerten wäre. Dabei

sind insbesondere die Lage und die Form des Grundstückes sowie alle anderen den gemeinen Wert von unbebauten Grundstücken beeinflussende Umstände zu berücksichtigen. Der Wert jener Fläche, die das Zehnfache der bebauten Fläche nicht übersteigt, ist um 25 v. H. zu kürzen.“

4. § 53 Abs. 6 und 7 haben zu lauten:

„(6) Bei der Ermittlung des Gebäudewertes ist der Neuherstellungswert (Abs. 3 bis 5) entsprechend dem Alter der Gebäude oder der Gebäudeteile im Hauptfeststellungszeitpunkt durch einen Abschlag für technische Abnutzung zu ermäßigen. Als Alter des Gebäudes oder des Gebäudeteiles gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das Gebäude oder der Gebäudeteil benutzungsfertig wurde, bis zum Hauptfeststellungszeitpunkt. Benutzungsfertig ist ein Gebäude oder Gebäudeteil mit jenem Tag, mit dem die Behörde die Benützung für zulässig erklärt hat. Als benutzungsfertig im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Gebäude oder Gebäudeteil auch mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung. Der Abschlag beträgt jährlich

- a) allgemein1·3 v. H.,
- b) bei Gebäuden, die der gewerblichen Beherbergung dienen ...·2·0 v. H.,
- c) bei Lagerhäusern und Kühlhäusern2·0 v. H.,
- d) bei Fabriksgebäuden, Werkstatengebäuden, Garagen, Lagerhäusern und Kühlhäusern, die Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabriksgrundstückes sind, weiters bei offenen Hallen, soweit sie nicht unter lit. e oder f fallen...·2·5 v. H.,
- e) bei leichter oder behelfsmäßiger Bauweise3·0 v. H.,
- f) bei einfachen Holzgebäuden oder offenen Hallen in Holzkonstruktion5·0 v. H.

des Neuherstellungswertes. Bei noch benützbaren Gebäuden oder Gebäudeteilen darf der Abschlag in den Fällen gemäß lit. a und b nicht mehr als 70 v. H., in den Fällen gemäß lit. c bis f nicht mehr als 80 v. H. betragen.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Ertragsfähigkeit bebauter Grundstücke ist die gemäß Abs. 1 bis 6 ermittelte Summe aus dem Bodenwert und aus dem Gebäudewert um die in lit. a bis d festgesetzten Hundertsätze zu kürzen. Die Kürzung darf sich jedoch hinsichtlich des Bodenwertes nur auf eine Fläche bis zum Zehnfachen der bebauten Fläche erstrecken; dies

gilt nicht für Geschäftsgrundstücke, auf denen sich ein Fabriksbetrieb befindet. Das Ausmaß der Kürzung beträgt

- a) bei bebauten Grundstücken, soweit ein durch gesetzliche Vorschriften beschränkter Mietzins entrichtet wird, entsprechend dem Anteil der von der Mietzinsbeschränkung betroffenen nutzbaren Flächen an der gesamten nutzbaren Fläche (Abs. 5), bei einem Anteil von
- 100 v. H. bis 80 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 60 v. H.,
 - weniger als 80 v. H. bis 60 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 55 v. H.,
 - weniger als 60 v. H. bis 50 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 50 v. H.,
 - weniger als 50 v. H. bis 40 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 45 v. H.,
 - weniger als 40 v. H. bis 30 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 40 v. H.,
 - weniger als 30 v. H. bis 20 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 35 v. H.,
 - weniger als 20 v. H. bis 10 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 30 v. H. und
 - weniger als 10 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 25 v. H.;
- bei der Ermittlung des Anteiles der von der Mietzinsbeschränkung betroffenen nutzbaren Fläche sind die Wohnräume mit ihrer tatsächlichen nutzbaren Fläche, die gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienenden Räume jedoch nur mit ihrer halben nutzbaren Fläche anzusetzen; bei Mietobjekten, für die nach dem 31. Dezember 1967 ein Mietvertrag abgeschlossen wurde, ist ein durch gesetzliche Vorschriften beschränkter Mietzins nicht anzunehmen, sofern nicht die Bestimmungen des § 15 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz entgegenstehen oder diese Mietobjekte nachweislich nicht bzw. nicht zu einem höheren als dem seinerzeitigen beschränkten Mietzins vermietet werden können,
- b) bei Einfamilienhäusern und sonstigen bebauten Grundstücken gemäß § 33 Abs. 2 30 v. H.,
- c) bei Schlössern, Burgen und Klöstern 50 v. H.,
- d) bei allen übrigen bebauten Grundstücken 25 v. H.“

5. § 53 Abs. 9 bis 11 haben zu lauten:

„(9) Bei der Feststellung der Einheitswerte von Grundstücken, die sich zum Feststellungszeitpunkt im Zustand der Bebauung befinden, sind zu dem Wert des Grund und Bodens und der benutzungsfertigen Gebäude und Gebäudeteile die Kosten hinzuzurechnen, die für die in Bau befindlichen Gebäude und Gebäudeteile bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind. Der so

festgestellte Einheitswert darf jedoch nicht höher sein als der Einheitswert, der sich ergeben wird, wenn das Gebäude oder der Gebäudeteil benutzungsfertig (Abs. 6 dritter Satz) sind. Für Zwecke der Grundsteuer ist ein besonderer Einheitswert festzustellen; dabei ist nur der Wert des Grund und Bodens und der benutzungsfertigen Gebäude und Gebäudeteile zu erfassen. Grundstücke im Zustand der Bebauung sind in diejenige Grundstückshauptgruppe (§ 54) einzureihen, der sie auf Grund der zum Bewertungsstichtag vorliegenden Pläne nach Beendigung der Bebauung angehören werden. Wird die Bebauung abgeschlossen, liegt eine Änderung der Art des Bewertungsgegenstandes im Sinne des § 21 Abs. 1 Z. 2 vor.

(10) Bei bebauten Grundstücken, deren gemeiner Wert geringer ist als der auf Grund der Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 ermittelte Wert, ist auf Antrag der gemeine Wert zugrunde zu legen.

(11) Mindestens sind als Einheitswert eines bebauten Grundstückes, wenn sich gemäß Abs. 1 bis 10 ein geringerer Wert ergibt, sieben Zehntel des Wertes anzusetzen, mit dem der Grund und Boden gemäß Abs. 2 zu bewerten ist.“

6. § 53 a hat zu lauten:

„§ 53 a. Durchschnittspreise

Die bei der Ermittlung des Gebäudewertes gemäß § 53 Abs. 3 bis 5 zu unterstellenden Durchschnittspreise sind in der Anlage festgesetzt; die Anlage ist ein Bestandteil dieses Bundesgesetzes.“

7. § 55 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als unbebaute Grundstücke gelten auch Grundstücke, auf denen sich Gebäude befinden, deren Wert und Zweckbestimmung gegenüber dem Wert und der Zweckbestimmung des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind.“

8. § 63 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Die Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft an einer ausländischen Gesellschaft, welche einer Kapitalgesellschaft vergleichbar ist, beteiligt ist.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechtes an Kapitalgesellschaften beteiligt sind.“

9. § 64 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Vom Rohvermögen sind bei Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Rücklagen abzuziehen, soweit sie für Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind.“

10. § 69 Z. 1 hat zu lauten.

- „1. a) Verzinliche und unverzinliche Kapitalforderungen jeder Art, soweit sie nicht unter lit. b und c fallen; hiebei gehören auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen inländischer Schuldner nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 50.000 S übersteigt;
 b) Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel; lauten diese Beträge auf Schilling, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 50.000 S übersteigen;
 c) Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften.“

10 a. In § 70 wird folgende Z. 11 angefügt:
 „11. Ansprüche auf Leistungen aus land- und forstwirtschaftlichen Ausgedingsverträgen sowie Ansprüche auf diesbezügliche Kapitalabfindungen.“

11. § 72 hat zu lauten:

„§ 72. Bewertung von Wertpapieren und Anteilen; Steuerkurswerte

(1) Für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften sind die §§ 13 und 14 maßgebend.

(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für inländische Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Aktien, Genußscheine, Zertifikate über Anteile an inländischen Kapitalanlagefonds) nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 73 und 74 besondere Werte festzusetzen (Steuerkurswerte). § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.“

12. § 73 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die im § 72 Abs. 2 angeführten Wertpapiere sind Steuerkurswerte nur dann festzusetzen, wenn sie am maßgebenden Stichtag (§ 71) oder innerhalb eines halben Jahres vor diesem Stichtag an der Wiener Börse tatsächlich umgesetzt worden sind.“

13. § 74 hat zu lauten:

„§ 74. Verfahren bei der Festsetzung von Steuerkurswerten

(1) Die Wiener Börsekammer hat dem Bundesministerium für Finanzen für die zum Börsenhandel zugelassenen, im § 72 Abs. 2 angeführten Wertpapiere den Kurswert des Stichtages (§ 71), soweit er durch tatsächliche Umsätze zustande gekommen ist oder, wenn an diesem Stichtag kein Umsatz erfolgte, den letztvorangegangenen Kurswert bis zu einem halben Jahr vor dem Stichtag, dem tatsächliche Umsätze zugrunde liegen, bekanntzugeben. Auf Grund der von der Wiener Börsekammer bekanntgegebenen Kurswerte hat

das Bundesministerium für Finanzen die Steuerkurswerte in folgender Weise zu ermitteln:

1. bei inländischen Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Wandelschuldverschreibungen und bei Optionsscheinen ist der Kurswert maßgebend,
2. bei inländischen Wandelschuldverschreibungen ist der Kurswert maßgebend; soweit dieser über dem Nennwert liegt, ist der Differenzbetrag um 20 v. H. zu kürzen,
3. bei inländischen Aktien und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften ist der Kurswert um 20 v. H. zu kürzen,
4. bei Anteilen an inländischen Kapitalanlagefonds ist, soweit sich der Fonds aus inländischen Wertpapieren zusammensetzt, der Wert des Kapitalanlagefonds auf Grund der Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 zu ermitteln. Ausländische Wertpapiere, die sich im Fondsvermögen befinden, sind nach den §§ 13 und 14 zu bewerten, Guthaben und Bargeld sind mit dem Nennwert anzusetzen. Der Wert je Anteil ergibt sich aus der Teilung des nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Wertes des Kapitalanlagefonds durch die Anzahl der Anteile.

(2) Die gemäß Abs. 1 ermittelten Werte hat der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung als Steuerkurswerte festzusetzen. Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.“

14. § 75 hat zu lauten:

„§ 75. Einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Wertes von inländischen Anteilen und Genußscheinen

(1) Für inländische Aktien, für Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für inländische Genußscheine ist der gemeine Wert einheitlich und gesondert festzustellen, wenn für die Anteile oder Genußscheine keine Steuerkurswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben. Für die einheitliche und gesonderte Feststellung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt.

(2) Der Bescheid über die getroffene Feststellung ist zu richten:

1. An die Gesellschaft, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt.

2. An diejenigen inländischen Inhaber der Anteile oder Genußscheine, die einen Antrag auf Feststellung gestellt haben. Ein solcher Antrag kann nur innerhalb der Frist gestellt werden, die das Bundesministerium für Finanzen allgemein für die Abgabe der Vermögenserklärung bestimmt.

(3) Der einheitliche Feststellungsbescheid und die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen wirken für und gegen alle Personen, die Inhaber

der Anteile oder Genußscheine sind, auch soweit der Feststellungsbescheid oder die Rechtsmittelentscheidung nicht an sie gerichtet ist.“

15. § 75 a entfällt.

15 a. In § 77 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, die den in § 70 Z. 11 angeführten Ansprüchen entsprechen.“

15 b. § 78 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Im Falle der Zusammenrechnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 erhöhen sich die im § 69 Z. 1 a, 7 und 11 angeführten Freibeträge sowie die in Z. 10 angeführte Freigrenze auf den doppelten Betrag.“

16. Nach § 87 ist folgende Anlage anzufügen:

**„Anlage
(zu § 53 a)**

Bauklasseneinteilung und Durchschnittspreise je Kubikmeter umbauten Raumes oder je Quadratmeter nutzbarer Fläche

	S/m ³		
1. Bürogebäude, Wohngebäude, Laboratorien und andere Gebäude, die nicht unmittelbar der Fabrikation oder Lagerzwecken dienen, die jedoch Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabriksgrundstückes sind			
1.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude			
1.11 sehr einfache Ausführung			150
1.12 einfache Ausführung			170
1.13 mittlere Ausführung			200
1.14 gute Ausführung			250
1.15 sehr gute Ausführung			300
1.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude			
1.21 sehr einfache Ausführung			200
1.22 einfache Ausführung			250
1.23 mittlere Ausführung			300
1.24 gute Ausführung			400
1.25 sehr gute Ausführung			500
2. Fabriksgebäude, Werkstattgebäude, Garagen, Lagergebäude und Kühllhäuser, die Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabriksgrundstückes sind (bei den Wertansätzen ist eine einfache Ausstattung unterstellt)			
		bei Geschoßhöhen ¹⁾	
		bis zu 4 m	5 m
			6 m
2.1 Schuppen (einseitig offene Gebäude)			
2.11 Holz, Fachwerk oder Wellblech	120	110	100
2.12 Massiv	160	150	140
2.2 Shedbauten			
2.21 mit Holzbindern	130	120	110
2.22 mit Stahlbindern	150	140	130
2.23 in Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion	180	170	160
2.3 Stahlbetonfachwerk- oder Stahlfachwerkbauten mit Plattenverkleidungen	160	140	130
2.4 Holz- und Holzfachwerkgebäude	170	160	150
2.5 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude; diese Durchschnittspreise erhöhen sich bei vorhandenem Personenaufzug um 5 v. H., bei besonderer innerer Ausstattung — soweit es sich nicht um eine Betriebsvorrichtung handelt — um 5 bis 20 v. H.; diese Durchschnittspreise ermäßigen sich, unbeschadet der Zuschläge nach 18., bei fehlendem Fußboden um 10 v. H.			
2.51 ohne Decke, ohne Raumaufteilung	180	170	160
2.52 mit Decke, ohne Raumaufteilung	220	210	200
2.53 mit Decke, mit Raumaufteilung	250	240	230

¹⁾ Bei der Ermittlung der Geschoßhöhen sind die Bestimmungen der ÖNORM, B 4000, 6. Teil, maßgebend.

	S/m ³		
2.6 Hallengebäude (Gebäude mit Geschoßhöhen über 6 m)	bei Geschoßhöhen bis zu 8 m	10 m	12 m und darüber
2.61 Holzkonstruktion	70	60	50
	bei Geschoßhöhen bis zu 8 m	10 m	12 m
2.62 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude; diese Durchschnittspreise ermäßigen sich, unbeschadet der Zuschläge nach 18., bei Rundhallen um 20 v. H., bei fehlendem Fußboden um 10 v. H.	120	115	110
	14 m	16 m	18 m
und bei fehlender Decke um 10 v. H.	105	100	95
		20 m und darüber	90
3. Hotels, Gasthöfe, Pensionsbetriebe, Erholungs- und Kurheime, Restaurants u. ähnl.			
3.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude			
3.11 sehr einfache Ausführung			150
3.12 einfache Ausführung			180
3.13 mittlere Ausführung			230
3.14 gute Ausführung			280
3.15 sehr gute Ausführung			350
3.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude			
3.21 sehr einfache Ausführung			200
3.22 einfache Ausführung			280
3.23 mittlere Ausführung			370
3.24 gute Ausführung			480
3.25 sehr gute Ausführung			600
3.3 Nebengebäude (Garagen, Waschküchen, Wirtschaftsgebäude u. ähnl.)			
3.31 sehr einfache Ausführung			150
3.32 einfache Ausführung			200
3.33 mittlere Ausführung			250
3.34 gute Ausführung			300
4. Bank-, Versicherungs-, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude			
4.1 sehr einfache Ausführung			250
4.2 einfache Ausführung			350
4.3 mittlere Ausführung			450
4.4 gute Ausführung			550
4.5 sehr gute Ausführung			650
5. Lagerhäuser und Kühlhäuser			
5.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude			150
5.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude			
5.21 ebenerdig			200
5.22 Tragfähigkeit der Decken bis 1000 kg/m ²			250
5.23 Tragfähigkeit der Decken über 1000 kg/m ²			350
6. Theater und Lichtspielhäuser			
6.1 Saaltheater (ohne besonderes Bühnenhaus)			
6.11 sehr einfache Ausführung			200
6.12 einfache Ausführung			250
6.13 mittlere Ausführung			320
6.14 gute Ausführung			400
6.15 sehr gute Ausführung			500

	S/m ³
6.2 Volltheater (mit besonderem Bühnenhaus)	
6.21 sehr einfache Ausführung	200
6.22 einfache Ausführung	240
6.23 mittlere Ausführung	300
6.24 gute Ausführung	370
6.25 sehr gute Ausführung	450
7. Warenhäuser, Kaufhäuser, Markt-, Messe- und Sporthallen, Kioske u. ähnl.	
7.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude	
7.11 sehr einfache Ausführung	150
7.12 einfache Ausführung	180
7.13 mittlere Ausführung	230
7.14 gute Ausführung	280
7.15 sehr gute Ausführung	350
7.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude	
7.21 sehr einfache Ausführung	200
7.22 einfache Ausführung	270
7.23 mittlere Ausführung	350
7.24 gute Ausführung	440
7.25 sehr gute Ausführung	550
7.3 Hallenbauten (Gebäude mit Geschoßhöhen über 6 m und wenig innerer Ausstattung)	
7.31 Holzgebäude und Fachwerkgebäude ohne feste Tribüneneinbauten	90
7.32 wie 7.31 jedoch mit Tribüneneinbauten	110
7.33 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude ohne feste Tribünen oder Rangeinbauten	150
7.34 wie 7.33 jedoch mit Tribünen oder Rangeinbauten	200
8. Krankenhäuser und Sanatorien	
8.1 sehr einfache Ausführung	200
8.2 einfache Ausführung	270
8.3 mittlere Ausführung	350
8.4 gute Ausführung	420
8.5 sehr gute Ausführung	500
8.6 Nebengebäude (Garagen, Küchen und Wirtschaftsgebäude)	wie Bau- klasse 3.3
9. Tankstellengebäude	
9.1 sehr einfache Ausführung	170
9.2 einfache Ausführung	200
9.3 mittlere Ausführung	250
9.4 gute Ausführung	300
9.5 sehr gute Ausführung	400
10. Hallenbäder	
10.1 sehr einfache Ausführung	250
10.2 einfache Ausführung	300
10.3 mittlere Ausführung	350
10.4 gute Ausführung	400
10.5 sehr gute Ausführung	500
11. Einfamilienhäuser und einfamilienhausartige Gebäude	
11.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude	
11.11 sehr einfache Ausführung	150
11.12 einfache Ausführung	200

	S/m ²	
11.13 mittlere Ausführung		250
11.14 gute Ausführung		300
11.15 sehr gute Ausführung		400
11.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude		
11.21 sehr einfache Ausführung		200
11.22 einfache Ausführung		270
11.23 mittlere Ausführung		380
11.24 gute Ausführung		500
11.25 sehr gute Ausführung		650
11.3 Nebengebäude (z. B. Garagen, Werkstätten)		wie Bau- klasse 3.3
12. Klöster und Burgen; Gebäude, die vor dem Jahre 1800 errichtet wurden und eine Mauerstärke von 1 m oder mehr haben; Kotziegelbauten		
12.1 sehr einfache Ausführung		100
12.2 einfache Ausführung		150
12.3 mittlere Ausführung		200
12.4 gute Ausführung		270
12.5 sehr gute Ausführung		400
13. Keller und Kellergeschosse		
13.1 sehr einfache Ausführung		150
13.2 einfache Ausführung		190
13.3 mittlere Ausführung		250
13.4 gute Ausführung		350
13.5 sehr gute Ausführung		500
14. Überdachungen, Flugdächer; die Durchschnittspreise sind bei Vorhandensein von Fußböden um 50 S bis 100 S je m ² zu erhöhen; Umwandlungen sind mit 50 S bis 100 S je m ² der Umwandlung anzusetzen		
	Preis je m ² überdachter	S/m ² Fläche bis
	3 m	über 3 m auskragend
14.1 Überdachungen ohne eigene Stützen		
14.11 in Holzkonstruktion oder Kunststoff	100	150
14.12 in Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion	200	300
	bei einer Höhe bis zu	
	3 m	4 m
		5 m und darüber
14.2 Überdachungen mit eigenen Stützen		
14.21 in Holzkonstruktion oder Kunststoff	150	250
14.22 in Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion	200	350
15. Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke		
		S/m ²
15.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude		
15.11 sehr einfache Ausführung		400
15.12 einfache Ausführung		550
15.13 mittlere Ausführung		750
15.14 gute Ausführung		950
15.15 sehr gute Ausführung		1300
15.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude		
15.21 sehr einfache Ausführung		500
15.22 einfache Ausführung		800
15.23 mittlere Ausführung		1200
15.24 gute Ausführung		1800
15.25 sehr gute Ausführung		2500

	S/m ²
15.3 Nebengebäude (z. B. Garagen, Werkstätten)	
15.31 sehr einfache Ausführung	450
15.32 einfache Ausführung	550
15.33 mittlere Ausführung	750
15.34 gute Ausführung	1000
16. Ist innerhalb der Bauklassen 1, 3, 4, 6 bis 13 und 15 eine eindeutige Einstufung nicht möglich, so ist ein entsprechender Zwischenwert anzusetzen.	
17. In obigen Bauklassen nicht enthaltene Gebäude und Gebäudeteile sind nach jener Bauklasse zu bewerten, die ihrer Bauweise und Ausstattung entspricht.	
18. Die Durchschnittspreise sind zu erhöhen:	
18.1 bei aufwendiger Ausführung ¹⁾ , dies gilt nicht für die in 2. bezeichneten Bauklassen, um	5 bis 25 v. H.,
18.2 bei Hochhäusern, d. s. Gebäude oder Gebäudeteile, bei denen der Fußboden mindestens eines Geschosses 25 m über der Erdoberfläche liegt, für jeden weiteren vollen Meter um je	0,5 v. H.;
maßgebend ist der Unterschied zwischen 25 m und der Oberkante der Decke des obersten Vollgeschosses; der Zuschlag ist auf die Durchschnittspreise aller Geschosse (auch Keller-geschosse) anzuwenden;	
18.3 bei als Teil des Grundstückes zu betrachtenden Zentralheizungen um ..	3 bis 6 v. H.
18.4 Klimaanlage	8 bis 10 v. H.

¹⁾ Überdurchschnittliche Verwendung hochwertiger Materialien wie Naturstein, Klinker, Marmor, Metalle, Edelhölzer, Schmiedeeisen, Glas u. ähnl. bzw. aufwendige Ausstattung wie Schwimmbecken, Sauna, offene Kamine u. ähnl.

Merkmale für die Beurteilung der baulichen Ausführung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles

Die Tabelle enthält die bei allen Gebäudearten möglichen Merkmale. Sind bei Gebäuden (Gebäudeteilen) einzelne Merkmale üblicherweise nicht vorhanden, sind sie nicht zu beachten. Maßgeblich für die Einstufung ist die im Durchschnitt zutreffende Güte der Ausführung.

Bau- und Gebäudeteil	Ausführung			sehr gute
	sehr einfache	einfache	mittlere	
1. Dach:	Stroh, Schindel, Pappe	einfache Ziegeleindeckung	doppelte Ziegel-, Well- eternit- oder Preß- kiesendeckung	Eternit- oder Blech- eindeckung; Dächer mit besonderer Wärmeisolierung
2. Fassade:	einfacher Putz oder Rohbau	einfacher Putz	einfacher Putz	Edelputz; Verkleidungen mit Natur- oder Verblendstein
3. Decken:	Holzbalken	Gewölbe, Holzbalken		Massiv- oder Fertigteildecken
4. Fenster:	teilweise Einfach- fenster	überwiegend Doppel- fenster	Doppelfenster; Holzverbundfenster	Metall-, Kunststoff-, Edelholzfenster, Isolierverglasung
5. Türen:	Brettertüren	Füllungstüren	Füllungstüren oder Paneeltüren	wie gute Ausführung, teilweise Türen aus Edelhölzern oder Metall
6. Fußböden:	Weichholz; Beton	Weichholz, Linoleum und Kunststoff	Weichholz, Linoleum und Kunststoff, in mehreren Räumen Hartholz	in einigen Räumen Parkett aus besten Hölzern
7. Boden- und Wand- fliesen in den in Betracht kommenden Räumen (z. B. Küchen, Bädern, Toiletten, Verkaufs- und Lagerräumen sowie Erzeugungsstätten):	keine	geringfügig	in beschränktem Aus- maß	wie gute Ausführung unter teilweiser Verwendung von Mosaik- boden- und Mosaik- fliesen u. ähnl.

Bau- u. Gebäudeteil	sehr einfache	einfache	Ausführung	mittlere	gute	sehr gute
8. Wasser und Toiletten:	außerhalb der Wohnungen	teilweise in den Wohnungen	in den Wohnungen	in den Wohnungen; Gästezimmer mit Fließwasser	in den Wohnungen; Gästezimmer mit Fließwasser	wie gute Ausführung und zusätzliche Toiletten
9. Badezimmer:	keine	in einigen Wohnungen	in der überwiegenden Anzahl der Wohnungen	in den Wohnungen; Gästezimmer mit Fließwasser	in einer Anzahl, die über die Wohnungseinheiten hinausgeht	
				Beherbergungsbetriebe: Etagenbäder in ausreichender Anzahl	überwiegend Zimmer mit Bad	
10. Anteil besonderer Räume (Direktionszimmer, Gesellschaftsräume, Salons u. ähnl.)	keine	keine	geringer Anteil	kleinere und größere Räume in beachtlichem Anteil	besonders großer Anteil	
11. Lift:		keiner			bei mehr als 4 Vollgeschossen	

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 2 und 9 bis 15 b sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 liegen oder eintreten; bei jährlich veranlagten Abgaben sind sie erstmals für das Kalenderjahr 1972 anzuwenden. Die auf Grund der zum 1. Jänner 1971 maßgebenden Bestimmungen des § 71 Abs. 1 zu diesem Stichtag angesetzten Werte für Wertpapiere und Anteile an Kapitalgesellschaften gelten, wenn nicht infolge der Bestimmungen des § 71 Abs. 2 eine Neubewertung zu erfolgen hat, auch für Veranlagungen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer bis 31. Dezember 1973.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 3 bis 7 und Z. 16 sind erstmalig bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens zum 1. Jänner 1973 und bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte dieser Vermögensart zum 1. Jänner 1974 anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 8 sind erstmalig auf Feststellungen der Einheitswerte des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1973 anzuwenden.

Artikel III

(1) Die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes ermittelten Einheitswerte des Grundvermögens sowie von Betriebsgrundstücken im Sinne des § 60 Abs. 1 Z. 1 des Bewertungsgesetzes 1955 sind ab 1. Jänner 1977 um 10 v. H. und ab 1. Jänner 1980 um 20 v. H. zu erhöhen, wobei die Bestimmungen des § 25 Bewertungsgesetz 1955 anzuwenden sind. Von den geänderten Einheitswertbescheiden abgeleitete Bescheide sind unter sinngemäßer Anwendung des § 295 der Bundesabgabenordnung durch neue Bescheide zu ersetzen.

(2) Die für Feststellungen im Sinne des § 186 der Bundesabgabenordnung geltenden Vorschriften der Bundesabgabenordnung sind mit Ausnahme des § 186 Abs. 3 erster Satz sinngemäß anzuwenden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Häuser

Androsch

448. Bundesgesetz vom 24. November 1972, mit dem das Vermögensteuergesetz 1954 geändert wird (Vermögensteuergesetznovelle 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.

Nr. 33/1957, 194/1961, 83/1963, 44/1968, 302/1968 und 278/1969 wird wie folgt geändert:

1. Aus dem Klammerausdruck im § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. a entfallen die Worte „Kommanditgesellschaften auf Aktien“ sowie „bergrechtliche Gewerkschaften“.

2. Im § 3 Abs. 1 ist nach Z. 9 anzufügen:

„10. Kreditunternehmungen, deren genehmigter Geschäftsgegenstand ausschließlich in der Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite und Darlehen mit oder ohne Gewährung von nicht rückzahlbaren Zinszuschüssen sowie in der Durchführung allfälliger sonstiger Zuschußaktionen des Bundes oder eines Landes besteht, wenn folgende weitere vier Voraussetzungen zutreffen:

a) Die Kreditunternehmung darf keinen Gewinn erstreben. Ihre Eigentümer (Anteilseigner) dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Kreditunternehmung erhalten.

b) Die Kreditunternehmung darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstands- oder Geschäftsführergehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

c) Bei Auflösung der Kreditunternehmung dürfen die Eigentümer (Anteilseigner) nur so viel von ihren eingezahlten Kapitalanteilen zurückerhalten, als diese zur Deckung von Verlusten von im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verpflichtungen aus Bürgschaften und sonstigen Haftungen nicht mehr benötigt werden; das restliche Vermögen der Kreditunternehmung darf sodann nur im Rahmen des genehmigten Geschäftsgegenstandes verwendet werden;

11. die Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft.“

3. Die Abs. 1 und 2 des § 5 haben zu lauten:

„(1) Bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen bleiben vermögenssteuerfrei (Freibeträge):

1. 100.000 Schilling für den Steuerpflichtigen selbst;

2. 100.000 Schilling für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben. Lagen diese Voraussetzungen beim Tod eines Ehegatten vor, so wird der Freibetrag dem überlebenden Ehegatten auch für den verstorbenen Ehegatten gewährt. Dies gilt nicht, wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verheiratet;

3. 100.000 Schilling für jedes minderjährige Kind, wenn die Kinder zum Haushalt des Steuer-

pflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Weitere 100.000 Schilling sind steuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der Steuerpflichtige muß über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein;

2. Das Gesamtvermögen darf nicht mehr als 250.000 Schilling betragen. Werden Ehegatten zusammen veranlagt (§ 11 Abs. 1), so wird der Freibetrag auch gewährt, wenn das Gesamtvermögen nicht mehr als 500.000 Schilling beträgt.

Ist der Lebensunterhalt zusammenveranlagter Ehegatten (§ 11 Abs. 1) überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden, so ist die Voraussetzung der Z. 1 auch dann gegeben, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist.“

4. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Steuersatz

Die Vermögensteuer beträgt jährlich 7,5 v. T. des steuerpflichtigen Vermögens.“

5. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Besteuerung bei Zuzug aus dem Ausland

(1) Der Bundesminister für Finanzen kann bei Personen, die ihren Wohnsitz aus dem Ausland ins Inland verlegen und hier, ohne erwerbstätig zu werden, ihre Verbrauchswirtschaft nach Art und Umfang in einer für das Inland nützlichen Weise einrichten, für einen bestimmten Zeitraum die Besteuerung abweichend von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anordnen. Dabei können bestimmte, insbesondere ausländische Teile des Vermögens, ganz oder teilweise

aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden werden. Inlandsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes muß jedoch stets voll von der Besteuerung erfaßt werden. Die Bemessungsgrundlage oder die Steuer können auch mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf Personen, die ihren Wohnsitz aus Österreich wegverlegt haben, nur dann anzuwenden, wenn zwischen dem Wegzug und dem Zuzug mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Der Bundesminister für Finanzen kann von dieser Frist ganz oder teilweise absehen, wenn der Zuzug im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft, Wissenschaft oder sonst im allgemeinen Interesse liegt.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 können bei Vorliegen der dort angeführten Voraussetzungen auch auf Personen angewendet werden, die unter Beibehaltung ihres ausländischen Wohnsitzes einen zweiten Wohnsitz in Österreich begründen.“

6. § 20 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, deren Gesamtvermögen 100.000 Schilling nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich bei verheirateten oder verwitweten Personen auf 200.000 Schilling;“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 sind erstmalig auf Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 liegen.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 4 und 5 sind erstmalig auf Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1972 liegen.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 3 und 6 sind erstmalig auf Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 liegen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Häuser

Androsch